

Friedhofssatzung der Gemeinde Veilsdorf

Der Gemeinderat Veilsdorf der Gemeinde Veilsdorf beschließt in seiner Sitzung am 18.11.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Veilsdorf:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Veilsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Veilsdorf

Er befindet sich zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum der Evang. - Luth. Kirchgemeinde Veilsdorf (Flurstück Nr. 625/1); zu $\frac{1}{4}$ im Eigentum der Kommune (Flurstück Nr. 624/8).

Die sich aus diesen Eigentumsverhältnissen ergebenden Fragen und Sachverhalte regelt ein bilateraler Vertrag zwischen beiden Rechtsträgern (Eigentümern). Über diesen wird gesondert entschieden und beschlossen.

- Friedhof Goßmannsrod (Flurstück Nr. 824/1)

- Friedhof Hessberg (Flurstück Nr. 329/17).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Veilsdorf waren
oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Veilsdorf
Er umfasst die Ortsteile Veilsdorf, Kloster Veilsdorf, Schackendorf und Hetschbach.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Goßmannsrod
Er umfasst den Ortsteil Goßmannsrod.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hessberg
Er umfasst den Ortsteil Hessberg.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung von Friedhofsteilen

- (1) Friedhofsteile können vom Friedhofsträger durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd geschlossen werden, soweit Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Friedhofsteile können vom Friedhofsträger durch Beschluss des Gemeinderates entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und soweit Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (3) Die Beschränkung der Nutzung, die Schließung und die Entwidmung werden grundsätzlich rechtzeitig vor Wirksamwerden der Maßnahme von der Gemeindeverwaltung veröffentlicht, es sei denn, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis erst eine nachträgliche Bekanntgabe zulässt. Aus der Veröffentlichung müssen Art, Umfang, Zeitpunkt, Grund, Folgen und gegebenenfalls Dauer der Maßnahme ersichtlich sein. Soweit es sich um einzelne Grabstätten handelt, genügt die schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind bei Tageshelligkeit für den Besuch geöffnet.
Dies wird durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreiben des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet innerhalb des Friedhofes :
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und gekennzeichnete Fahrzeuge von Behinderten sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge)
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen, Grabstätten und Grabsteine zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - Druckschriften zu verteilen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigtenkarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsinstitut mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte oder einem Urnenfeld (Grüne Wiese) bestattet / beigesetzt.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden.

§ 9

Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Das Ausheben der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Gemeindeverwaltung auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattete beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettungen werden von gewerblichen Unternehmen vorgenommen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Bei Umbettungen auf eine neue bzw. andere Grabstelle muss das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstelle neu erworben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Urnenrasengräber
 - g) Urnengemeinschaftsanlage – anonymes Urnenfeld
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Es bestehen Reihengräber
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 9. Lebensjahr.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. In einem Einzelgrab können eine Leiche oder eine Leiche und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für die Urnenbeisetzung muss jedoch mindestens die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.
- (4) Über den Ablauf der Ruhefrist wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich informiert.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung, denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten können aus einer oder aus mehreren Grabstellen bestehen.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann dann auf Wunsch verlängert werden.
- (5) Auf einer einstelligen Wahlgrabstelle darf eine Bestattung und noch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstelle (Familiengrab) dürfen 2 Bestattungen und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist der jeweiligen Ruhefrist der letzten Bestattung anzupassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister
 - j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnenrasengräber
 - e) Urnengemeinschaftsanlage – anonymes Urnenfeld.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche nicht die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche übersteigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren

(Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Es kann auf Antrag wieder erworben werden.

- (4) Auf dem Urnenrasengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Der Grabstein ist frei wählbar in den zulässigen Maßen für ein Urnengrab lt. gültiger Friedhofssatzung. Eine Bepflanzung ist nicht möglich. Die Pflege des Rasens erfolgt durch die Gemeinde. Eine jährliche Bewirtschaftungsgebühr wie für ein Urnengrab wird erhoben. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Ein gesondertes Formblatt mit den Benutzervorschriften ist von den Nutzungsberechtigten vor der Bestattung anzuerkennen und zu unterschreiben.
- (5) Im anonymen Urnenfeld gibt es Urnengrabstellen, die der Reihe nach belegt werden. Die Beisetzung einer Urne in der Gemeinschaftsanlage ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des / der Verstorbenen durch testamentarische Verfügung bzw. durch entsprechende schriftliche Erklärung mit Datum und persönlicher Unterschrift vorzunehmen. Die Beisetzung erfolgt anonym. Blumen und Blumengebinde sind nur vor dem Gedenkstein abzulegen, nicht an der Grabstelle. An der Grabstelle werden keine Blumen, Blumengebinde, Lichter oder Grabschmuck gestattet. Die Berechtigten werden bei der Anmeldung darüber unterrichtet.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 18 Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen die Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Liegende Grabmale sind nicht zulässig.
- (5) Für Grabeinfassungen darf ebenfalls nur Naturstein verwendet werden.
- (6) Grabeinfassungen aus Beton, Metall, Kunststoff oder anderen Materialien sind nicht zugelassen.
- (7) Die Größe der Gräber wird wie folgt für alle Friedhöfe festgelegt:

Urnengrab: 1m x 1m (Ausnahme bei Zwischenbelegung Urnenfeld A in Hessberg 1m x 1,20m)

Kindergrab: 1,20m x 0,60m

Erdbestattung: 1,80m x 0,80 m

Familiengrab: 2,00m x 1,80m (Ausnahme Hessberg: 2,00m x 1,90m).

- (8) Die Höhe und Breite der Grabmale (ohne Sockel) wird für alle Friedhöfe wie folgt festgelegt:

	Urnengrab	Erdbestattung	Familiengrab	Kindergrab
Höhe	max. 1,10m	max. 1,20m	max. 1,20m	max. 1,00m
Breite	0,50m–0,90m	0,40m–0,80m	0,70m–1,70m	0,30m–0,50m.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,40m Höhe: 0,10m, ab 0,40m bis 1,00m: 0,12m und ab 1,00m Höhe 0,14m.

- (9) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage beseitigen lassen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen

oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Der Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit wird durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
Das Abräumen einer Grabstelle durch den Bauhof der Gemeinde ist kostenpflichtig und wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Kosten hat der jeweils Nutzungsberechtigte zu tragen.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Erdgrabstätten / Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erdgrabstätte / Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und ansäen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen
 - c) die Grabstätte herrichten lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle (Goßmannsrod, Hessberg) bzw. in der Friedhofskirche St. Veit (Veilsdorf) am Grab oder in einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die St. Veitskirche, die ihren Standort auf dem Friedhof in Veilsdorf hat, befindet sich im alleinigen Eigentum der Evang. – Luth. Kirchgemeinde und dient dieser als gottesdienstlicher Versammlungsraum, vornehmlich für Trauergottesdienste und Andachten.
Über ihre Nutzung für nichtkirchliche Trauerfeiern entscheidet die Kirchgemeinde auf Antrag im Einzelfall (siehe Vertrag zwischen Kommune und Kirchgemeinde).

IV. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben erhalten.

§ 28

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwaltete Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ausnahmen

Ausnahmegenehmigungen obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt,
 2. Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenhunde),
 3. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen bzw. Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 5. raucht, lärmt oder spielt
 6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe verrichtet,
 7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 8. Druckschriften verteilt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§12),
 - e) Grabmale entgegen den Bestimmungen der §§ 18 und 20 errichtet,
 - f) Grabmale nicht ordnungsgemäß unterhält (§ 21),
 - g) Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 22),
 - h) die Bestimmungen über die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten missachtet (§ 23),
 - i) die Grabpflege vernachlässigt,
 - j) die Leichenhalle entgegen den Bestimmungen des § 25 betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 20 Abs. 3 der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.04.2005 außer Kraft.

Veilsdorf, den 24.11.2009

A. Rädlein
Bürgermeister
Gemeinde Veilsdorf